



«Postalische\_Adresse»

GS6-HO-1/078-2003

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Kohl

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

16425

04. Februar 2004

Betrifft

Benutzung Turnsaalausstattung im Rahmen des Hortbetriebes durch HortpädagogInnen

Sehr geehrte Hortpädagoginnen, geschätzte Hortpädagogen!

Bei der im Vorjahr stattgefundenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltung zum Thema Bewegungserziehung „Nervenkitzel erwünscht“ stellte sich die Frage, ob die Verwendung von Turngeräten im Rahmen der Hortbetreuung den HortpädagogInnen erlaubt sei oder nicht.

Unklar war, ob die Ausbildungen zum/zur Erzieher/in, Horterzieher/in, Kindergärtner/in, Volks- und Hauptschullehrer/in, Sonderschullehrer/in, Lehrer/in für Polytechnische Schulen befähigen, während des Hortbetriebes die verschiedenen Geräte in Turnsälen mit den Kindern zu benützen, oder dafür eine zusätzliche Sportwart-Prüfung erforderlich, bzw. die Benutzung im Hortbetrieb nur eingeschränkt (z.B. auf bestimmte Geräte) erlaubt sei. Zudem haben TurnlehrerInnen wiederholt PädagogInnen darauf aufmerksam gemacht, Turngeräte nur mit einer Sportwartausbildung nutzen zu dürfen.

Das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Jugendwohlfahrt / Hort, ersuchte daraufhin das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur um eine Stellungnahme.

Das Ergebnis dieser Stellungnahme möchten wir ihnen mit unserem Schreiben zur Kenntnis bringen:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilte uns mit, dass **Absolventen/innen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik** (auch mit der

Zusatzausbildung für „**Erzieher an Horten**“) entsprechend dem Lehrplan BGBL. Nr. 514/1992 i.d.g.F. im Rahmen des Pflichtgegenstandes Leibeserziehung ausreichend ausgebildet sind, um entsprechende Gerätschaften in ihrer Berufstätigkeit im Rahmen des Hortbetriebes zu verwenden.

Ebenso gilt diese Aussage für **Absolventen/innen einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.**

**Volksschullehrer/innen und Sonderschullehrer/innen** (für Allgemeine Sonderschule) absolvieren das Fach Leibeserziehung regulär im Rahmen ihres Studiums, daher ist die Verwendung von Turngeräten im Rahmen des Hortbetriebes selbstverständlich möglich.

**Hauptschullehrer/innen** sind für Leibeserziehung nicht ausgebildet, es sei denn, sie haben dieses Fach gewählt (als Zweitfach im Rahmen ihres Studiums oder als Drittfach in der Weiterbildung). Diese Aussage gilt auch für **Lehrer/innen an Polytechnischen Schulen.**

**Arbeitslehrer/innen und Religionslehrer/innen** sind nur für ihre speziellen Fächer ausgebildet. Eine Ausbildung, um Turngeräte zu benutzen, liegt daher nicht vor.

Während des Hortbetriebes sind daher bei den genannten Berufsgruppen die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, in verantwortungsvoller, methodisch - didaktisch richtiger Weise eine Bewegungseinheit für Kinder unter Mitnutzung der Turnsaalausstattung auch ohne einer zusätzlichen Sportwartausbildung durchzuführen. In spielerischer Form können Turngeräte zur Bewegungserfahrung verwendet werden.

Die Verantwortung und Kompetenz, wie viel Bewegungserfahrung zugelassen wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Pädagogin.

Weiters werden wir uns bemühen im Hortseminarprogramm 2005 wieder eine Fort- und Weiterbildungsveranstaltung zum Thema „Bewegung – Turnsaal – Turngeräte“ anzubieten.

Abschließend möchten wir noch festhalten, dass Voraussetzung für die Mitbenutzung des Turnsaales natürlich eine schriftliche Vereinbarung mit dem Erhalter (Gemeinde) und dem Hortträger ist.

«Abschriftsklausel»«**Abschrift**»«TL»«Weitere\_Abschriften»

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
K o h l

elektronisch unterfertigt